

**Verordnung der Großen Kreisstadt Marienberg
über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in der Adventszeit**

vom 01.03.2011

veröffentlicht im Marienberger Wochenblatt Nr. 5/2011 vom 16.03.2011

Inhalt:

- § 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage
- § 2 Ordnungswidrigkeiten
- § 3 Inkrafttreten

Anlage

Aufgrund von § 8 Abs.1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 erlässt die Große Kreisstadt Marienberg folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

In der Großen Kreisstadt Marienberg dürfen, auf Grund des jährlich stattfindenden Weihnachtsmarktes, Verkaufsstellen im Stadtkern von Marienberg entsprechend dem gekennzeichneten Bereich der dieser Verordnung beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Verordnung ist, abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG jährlich an folgenden Sonn- und Feiertagen zwischen 12.00 und 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Advent

3. Advent

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen öffnet, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes mit Geldbuße geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Marienberg, den 01.03.2011

gez. Wittig
Oberbürgermeister

Anlage

